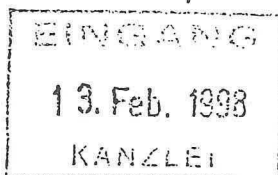




→ Orig. Kartei (samt 1 Plan)



10. Februar 1998

Gemeinderat
9471 Buchs

Sitzung vom	
23. Feb. 1998	
Prot. Nr.	Reg. Nr.
	3.0114

→ Kopie an
Bauamt (samt 2 Pläne)

→ UA (samt ir. Rechnung)

→ Obergerichte Buchs, Mmenstr. 2, Buchs
(Publikation Rechtsgültigkeit + Abrechnung folgen)

VII 31 Buchs: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG)
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Lettgiessli

Der Erlass ist vorgeprüft worden. Er ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes

Dr. P. Fjaad